

Beschlüsse über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. Nr. 21 – Nördliches Prosper Areal

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich liegt zwischen der nördlich gelegenen Hohenzollernstraße, der östlich gelegenen Wohnbebauung „Hohenzollernpark“, dem südlich befindlichen Prosper-Hospital und der westlich gelegenen Mühlenstraße beziehungsweise Bebauung entlang der Christoph-Kirschner-Straße.

Ziel der Planung

Aufgrund des Wandels des Gesundheitswesens wird es für Krankenhäuser zunehmend wichtig, weitere Gesundheitseinrichtungen wie bspw. Fachärzte, Reha oder Labore in räumlicher Nähe anzusiedeln, um kurze Wege zu ermöglichen und gegenseitige Synergien zu stärken. Das Prosper-Hospital ist daher bestrebt, entsprechende Voraussetzungen zur Ansiedlung krankenhausauffiner Nutzungen im unmittelbaren Umfeld des Hospitals zu schaffen. Da das Areal des Prosper-Hospitals in eine wohnbauliche Umgebungsnutzung eingebunden ist, ist es zudem sinnvoll, die Wohnfunktion bei einer städtebaulichen Planung für dieses Areal zu berücksichtigen. Zur Entwicklung eines entsprechenden Nutzungskonzepts für das Prosper-Areal, das diese Bedarfe berücksichtigt, wurde 2017 durch die Stiftungsklinikum PROSELIS gGmbH eine Mehrfachbeauftragung mit drei teilnehmenden Architekturbüros durchgeführt. Nach Beendigung des Verfahrens wurde das zweitplatzierte Büro Steinke + Zils mit der Erstellung eines Masterplans beauftragt. Der Masterplan sieht vor, dass das Areal nördlich des Prosper-Hospital sich in vier Quartiere gliedert.

Im Quartier I soll entlang der Straßenflucht an der Hohenzollernstraße eine mehrgeschossige, gegliederte Straßenrandbebauung entstehen, die das Straßenbild in seiner Bauflucht komplettiert. In diesem Bereich sollen krankenhausauffine Nutzungen (60- 80 %) entstehen, die bei Bedarf mit Wohnen (20-40 %) ergänzt werden können. Im Quartier II, östlich der Christoph-Kirschner-Straße, sollen als Fortführung des südlichen Bereichs von Quartiers I ebenfalls vollständig krankenhausauffine Nutzungen (100 %) entstehen. Im Quartier III, angrenzend an die benachbarte Wohnbebauung „Hohenzollernpark“, sollen Wohnnutzungen (60-80 %) entstehen, die bei Bedarf mit krankenhausauffinen Nutzungen (20-40 %) ergänzt werden können. Im Quartier IV, angrenzend an die Mühlenstraße, sollen krankenhausauffine Nutzungen (60-80 %) entstehen, die bei Bedarf mit Wohnen (20-40 %) ergänzt werden können. Im Süden des Plangebiets, zwischen Quartier III und Quartier II, sieht der Masterplan eine Quartiersgarage mit Abstellplätzen für vor.

Für die Quartiere I, III und IV ist eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans notwendig, weil die jetzige Darstellung für das Gesamte Prosper-Areal „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus“ zeigt. Hier soll mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans die Flächen als Mischgebiet dargestellt werden. Für das Quartier III ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig, da die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus) entspricht.

Die Änderung Nr. 21 des Flächennutzungsplans – Nördliches Prosper - Areal – schafft die Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung des Projektes. Parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 wird der Bebauungsplan Nr. 326 – Nördliches Prosper – Areal aufgestellt.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Krankenhaus dargestellt.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge des parallel stattfindenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanverfahrens Nr. 326 sollen die im Bebauungsplan die Quartiere I, III und IV als urbanes Gebiet in den Randbereichen bzw. das Quartier II und die Quartiersgarage als Sondergebiet festgesetzt werden.

Entsprechend der geplanten Festsetzung im Bebauungsplanverfahren Nr. 326 soll auch die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden, um das Entwicklungsgebot sicherzustellen. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sieht daher eine Reduzierung der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus und eine Ausweisung als Mischgebiet in den nördlichen und westlichen Randbereichen vor.

Planverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die Erarbeitung eines Planentwurfs. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung beziehungsweise die Vergabe notwendiger Gutachten.

Als nächster formeller Schritt ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Parallel erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie die Abfrage der Ziele der Regionalplanung.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Änderung des Flächennutzungsplans. Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal –.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 23.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

” Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal –. Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung

in der Zeit vom 15.04.2024 bis 17.05.2024 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus und es besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/1 - Stadtentwicklungsplanung – des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2365 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird die

Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.21 Nördliches Prosper Areal hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den XX.XX.XXXX

Tesche
Bürgermeister